

Neufassung des Vertrages

über die Beauftragung
gem.§ 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (RettDG)
vom 29.01.1992 (Nieders.Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.6, Seite 21)
zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Ammerland vom 01.01.1993

Der **Landkreis Ammerland** ,

- nachfolgend Rettungsdienstträger genannt –

und

die **Rettungsdienst Ammerland GbR**, An der Hössen 22, 26655 Westerstede,
vertreten durch die Gesellschafterversammlung, diese wiederum vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Dr.Hans Fittje, Holljestraße 13a, 26188 Edeweicht

- nachfolgend Beauftragter genannt –

schließen folgenden Vertrag und fassen damit den Vertrag vom 01.01.1993 neu:

§ 1

Geltungsbereich, Beauftragung

1. Der Landkreis Ammerland beauftragt die Rettungsdienst Ammerland GbR mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes gem.§§ 5, 2 Abs.2 und § 7 Niedersächsischem Rettungsdienstgesetz (NRettDG) für den Bereich des Rettungsdienstträgers (§4 Abs.1 NRettDG). Die Grundlage des Vertrages ist der Bedarfsplan des Landkreises Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Der Bedarfsplan wird kontinuierlich durch den Rettungsdienstträger überprüft und ggfs. angepasst.
2. Bei der Durchführung des Rettungsdienstes sind die Regelungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zu beachten.
3. Der Rettungsdienstträger hat das Recht, jederzeit sämtliche dem Rettungsdienst dienenden Einrichtungen des Beauftragten nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen.

§ 2

Rettungsleitstelle

1. Der Rettungsdienstträger unterhält eine Feuerwehr- Einsatz- und Rettungsleitstelle in Elmendorf als Einsatzzentrale nach § 6 Niedersächsischem Rettungsdienstgesetz.

Der Sprechfunkverkehr zur Durchführung des Rettungsdienstes wird zur Zeit auf der Frequenz 75.455/85-255 MHz, Kanal 409, betrieben und ist ausschließlich über die Einsatzzentrale bei der Feuerwehr- Einsatz und Rettungsleitstelle in Elmendorf abzuwickeln.

2. Im Rahmen des § 2 Abs.2 NRettdG in den Wachen des Beauftragten eingehende Hilfeersuchen sind unverzüglich der Rettungsleitstelle zur Entscheidung über die Einsatzabwicklung zu melden.
3. Einsatzaufträge mit Festlegung des einzusetzenden Rettungsmittels erfolgen durch die Rettungsleitstelle nach dem Inhalt des Hilfeersuchens (Meldebild) unter Beachtung der medizinischen Indikation nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Rettungsmittel und unter Berücksichtigung ihrer Standorte zum Einsatzort (Eintreffzeit in Notfällen, Wirtschaftlichkeit).

§ 3 Örtliche Einsatzleitung

Der Rettungsdienststräger bestimmt für seinen Bereich die Anzahl und die Ausstattung der Örtlichen Einsatzleitung im Sinne des § 7 NRettdG. Die Organisation, Verwaltung und Abwicklung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Beauftragten.

Die Leitenden Notärzte und technischen Leiter nach § 7 Abs.2 NRettdG werden vom Rettungsdienststräger zu Vollzugsbeamten der Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) bestellt.

§ 4 Desinfektionseinrichtung

Für die Raumdeseinfektion von Krankenkraftwagen steht eine Desinfektionseinrichtung bei der Ammerland Klinik GmbH in Westerstede zur Verfügung.

§ 5 Haftung

1. Die Einsatzdurchführung ab Einsatzauftrag durch die Rettungsleitstelle bis zur Beendigung des Einsatzes obliegt ausschließlich dem Beauftragten.
2. Für Haftungsansprüche Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungsleitstelle entstehen, tritt der Rettungsdienststräger ein.

3. Die Haftung für die Amtsführung der örtlichen Einsatzleitung (§ 7 NRettDG) wird durch den Rettungsdienstträger sichergestellt und erfolgt nach Amtshaftungsgrundsätzen.

Ansonsten übernimmt der Landkreis Ammerland keine Haftung für Schäden, die Dritten in Erfüllung dieses Vertrages durch den Beauftragten entstehen.

Der Beauftragte stellt den Rettungsdienstträger von allen Schadensersatzansprüchen frei, die durch die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs.2 Niedersächsischem Rettungsdienstgesetz entstehen oder vom Rettungsdienstträger im Verhältnis zu Dritten anerkannt werden müssen.

Der Beauftragte verpflichtet sich, entsprechende angemessene Versicherungsverträge für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses abzuschließen und vor Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Anforderung dem Rettungsdienstträger zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6

Dienstanweisung für das Personal im Rettungsdienst

Der Rettungsdienstträger kann eine für das Personal im Rettungsdienst verbindliche Dienstanweisung erlassen, die weitere Einzelheiten zur praktischen Durchführung des Rettungsdienstes regelt.

Insbesondere

- die Einsatzabwicklung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Einsätze des Rettungsdienstes einschließlich der Führung erforderlicher Verzeichnisse, Statistiken und Aufzeichnungen nach §§ 6 Abs.4, 11 NRettDG
- Die Desinfektion von Krankenkraftwagen
- zur Einheitlichkeit von Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung in Ausstattung und Ausrüstung
- den Einsatz der örtlichen Einsatzleitung nach § 7 NRettDG.

§ 7

Finanzierung, Einzug der Rettungsdienstentgelte

1. Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im gesamten Rettungsdienstbereich.

Der Beauftragte nimmt an den Entgeltverhandlungen teil. Bis zum Abschluss einer Kostenvereinbarung gem. § 15 NRettDG sind die Entgelte nach der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für

Leistungen nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (Rettungsdienst Gebührensatzung) vom 25.03.1993 abzurechnen.

Der Einzug der Entgelte, das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung und die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten obliegt dem Beauftragten.

2. Soweit der Beauftragte Einrichtungen, Personal oder sonstige Sachleistungen des Trägers des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, erstattet er diesem hierfür die Kosten.

§ 8 Ergänzende Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberücksichtigt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der Aufgabenstellung und einer wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes nach dem gesamten Vertragswerk am nächsten kommt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1993 in Kraft, die Neufassung mit Datum der Unterschrift der Vertretungsberechtigten. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag spätestens bis zum 30. Juni des Jahres zum Jahresende unter Angabe von Gründen kündigen.

Westerstede, den

Für den Landkreis Ammerland

Landrat

Für die Rettungsdienst Ammerland GbR

1.Vorsitzender